

Heidelberg
Mannheim
Frankfurt am Main
Berlin
München
Osnabrück
Dresden
Speyer
Karlsruhe
Tauberbischofsheim

FALK & Co

Geschäftsstelle des IDW
Postfach 320580
40420 Düsseldorf

FALK GmbH & Co KG

Postfach 10 22 80
69012 Heidelberg

Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg

Telefon: +49 6221/399-0
Telefax: +49 6221/399-238

falk-heidelberg@falk-co.de
www.falk-co.de

Datum: 26.09.2013
Unsere Zeichen: He/Jr
Mandant: Facharbeit IDW

Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) Stand 13.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Stellungnahmen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sowie unserer Berufskollegen, soweit diese im Internet auf der IDW-Homepage veröffentlicht sind, nehmen wir nachfolgend zu dem oben genannten Entwurf der Neufassung des IDW ERS HFA 5 n.F. Stellung.

Nach Aussage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sind über 95 % der Stiftungen gemeinnützige Stiftungen. Um durch die Rechnungslegung keinen unangemessenen Aufwand zu erzeugen und die Verwaltungskosten nicht zu Lasten der gemeinnützig zu verwendenden Mittel aufzublähen, bitten wir darüber nachzudenken, ob für diese Stiftungen eine Einheitsrechnungslegung, aus der sich die Einhaltung der stiftungsrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gleichermaßen ersehen lassen, sachgerechter wäre. Das separate Erstellen verschiedenster Nebenrechnungen ist nach unserer Erfahrung für viele Verantwortliche verwirrend und aus Gründen einer höheren Fehleranfälligkeit in Frage zu stellen.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Textziffern Stellung:

Tz. 25:

Nach unserem Dafürhalten ist der gesonderte Ausweis der Rücklagen nach § 62 AO in einer Nebenrechnung für steuerliche Zwecke auch deshalb nicht zu empfehlen, da die Gefahr der Verletzung von steuerlichen Regelungen bei der Rücklagenbildung in Bezug auf den Verlust der Gemeinnützigkeit bei einer sehr großen Zahl von Stiftungen mit massiven finanziellen Auswirkungen verbunden wäre.

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
AG Mannheim HRA 702086
USt-Identifikations-Nr.
DE 258 256 316

**Persönlich haftende
Gesellschafterin:**
FALK & Co Verwaltungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
AG Mannheim HRB 705586

Geschäftsführer:
WP StB Dr. Manfred Schneider
WP StB Wolfgang Adler
WP StB Klaus Heininger
WP StB Gerhard Meyer
WP StB Dr. Alexander Düll
WP StB RA Stefan Träumer
WP StB Dr. Martin Ziegler
StB Gerd Fuhrmann
WP StB Thomas Rohling
WP StB Prof. Dr. Reiner-Peter Doll
StB Dr. Martin Eberhard
WP StB Markus Schmidtke
WP StB Prof. Dr. Reinhard Rupp
WP StB Philip Roth

Praxity
MEMBER
GLOBAL ALLIANCE OF
INDEPENDENT FIRMS

Tz. 26:

Nach unserem Dafürhalten sollte die Formulierung „entgegennehmen“ stärker in Richtung einer Billigung gewählt werden oder z.B. im Sinne von einer Feststellung der Rechnungslegung. Diese könnte noch ergänzt werden durch eine Entlastung des Vorstands.

Tz. 58:

In Tz. 58 wird durch die Verwendung „Zum Nachweis . . . ist dem indexierten Stiftungskapital . . .“ eine wertmäßige Betrachtung festgeschrieben. Sofern eine gegenständliche Erhaltung vorgesehen ist, würde die Regelung eventuell zu weit greifen. Deshalb wäre hier eventuell einzufügen „i. d. R.“

Tz. 65:

Tz. 65 sieht vor, dass Umschichtungsergebnisse entsprechend des Eigenkapitalgliederungsvorschlags in Tz. 55 als separater Posten ausgewiesen werden können. Nach unserem Verständnis der Tz. 65 umfasst die Position „Umschichtungsergebnisse“ sowohl realisierte als auch unrealisierte Vermögensänderungen, wie z.B. Abschreibungen und daraus ggf. später resultierende Zuschreibungen. Soweit Aufwendungen und Erträge tatsächlich aus realisierten Umschichtungen des Vermögens entstanden sind, ist die Bezeichnung als Umschichtungsergebnis in jedem Fall zutreffend. Hinsichtlich der unrealisierten Aufwendungen und Erträge aus „Neubewertung“ lässt sich hierüber streiten.

Weiter heißt es in Tz. 65, „da unter dem Posten „Umschichtungsergebnisse“ nur Ergebnisse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens (vgl. Tz. 9) ausgewiesen werden, bedingt eine Dotierung, dass das Grundstockvermögen auf der Aktivseite durch „Davon-Vermerke“ oder durch eine entsprechende Angabe im Anhang gekennzeichnet ist.“ Zum einen enthält der Posten „Umschichtungsergebnisse“ nach der Definition in Tz. 65 nicht nur Ergebnisse aus einer Umschichtung, sondern auch aus einer Neubewertung. Für die Praxis nicht vorstellbar in der Umsetzung ist jedoch die Kennzeichnung des Grundstockvermögens auf der Aktivseite durch Davon-Vermerke. Wie in der Stellungnahme der Kanzlei Fuchs, Scheuch & Partner angedeutet, führt die Zustiftung eines Grundstücks in das Vermögen einer Stiftung mit anschließendem Verkauf und Anlage des Verkaufspreises als Festgeld und späterer Erwerb von Wertpapieren als Surrogat für das Festgeld zu einer Vielzahl von Davon-Vermerken, die sich je nach den jeweiligen Verkaufserlösen auch auf mehrere Positionen aufteilen können.

Tz. 68:

In Tz. 68 wird die Einstellung in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage dann als möglich erachtet, wenn die Zweckbestimmung der Mittel feststeht. Eine Konkretisierung, was aus Sicht des IDW darunter zu verstehen ist, wäre wünschenswert.

Tz. 69:

In Satz 1 wird von Förderzusagen gesprochen. Sind entsprechende Verpflichtungen aus operativen Projekten nicht unter diesen Posten zu erfassen?

Mit freundlichen Grüßen

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Weissflog
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Heinrich
Steuerberaterin